



<b>Beschlussvorlage</b>	
- öffentlich -	
<b>VL-130/2024</b>	
Fachbereich	Finanzen
Federführendes Amt	Finanzverwaltung
Sachbearbeiter	Sigrun Köhler
Datum	23.10.2024
Beteiligtes Amt	Finanzverwaltung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Limeshain	07.11.2024	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Limeshain	26.11.2024	beschließend

### **Betreff:**

### **Neufassung der Abfallsatzung zum 01.01.2025**

### **Beschlussvorschlag:**

- I. Der Neufassung der Abfallsatzung wird zugestimmt. Sie tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die aktuell gültige Abfallsatzung vom **14.12.2021** außer Kraft. II.
- II. Der Abfallgebührenkalkulation für das Jahr 2025 wird zugestimmt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

11720 Abfallwirtschaft

### **Sachdarstellung:**

1.1 Zum 01.01.2025 wird es bei den 23 Kommunen des Wetterau-Kreises, die sich seit 2003 in der Arbeitsgemeinschaft Abfallwirtschaft Wetterau (AGAW) zusammengeschlossen haben, zu erheblichen Veränderungen in der kommunalen Abfallentsorgung kommen. Dabei weichen die Veränderungen je nach Kommune in Abhängigkeit von der Ausgangssituation mehr oder weniger deutlich voneinander ab.

1.2 Ein wesentlicher Grund für die lokalen Veränderungen ist eine Harmonisierung der abfallwirtschaftlichen Begebenheiten und Bedingungen in den Kommunen der Arbeitsgemeinschaft. Im Rahmen eines intensiven Prozesses unter Federführung des Abfallwirtschaftsbetriebes des Wetteraukreises (AWB) wurden hierzu eine Vielzahl von Maßnahmen erarbeitet, um den bisherigen „Flickenteppich“ sinnvoll zu optimieren. Dieses Maßnahmenpaket soll dazu beitragen, dass die Abfallwirtschaft in allen Kommunen des Wetteraukreises langfristig zu angemessenen Konditionen gesichert wird. Ferner unterliegen die Veränderungen der Maßgabe, abfallwirtschaftliche Ziele und Bürgerfreundlichkeit bestmöglich zu vereinen. Abweichend von der Harmonisierung hält Limeshain bis auf Weiteres an einigen abfallwirtschaftlichen Regelungen fest, die sich aus Sicht der Gemeinde bewährt haben.

1.3 Die Abfuhrsammlung musste EU weit neu ausgeschrieben werden und die Kommunen im Wetteraukreis, die bisher ein Wiegesystem haben, stellen auf das Ident System um.

1.4 Die Gemeindevertretung Limeshain hat der Einführung eines Behälteridentifikationssystems zugestimmt, wird aber am bisherigen Maßstab des Behältervolumens festhalten.

## **2. Veränderungen in der Abfallentsorgung ab dem 01.01.2025 in Limeshain**

Die nachfolgenden Abschnitte zeigen auf, welche Veränderungen sich ab dem 01.01.2025 konkret für die Gemeinde Limeshain ergeben.

## **2.1 Einsammlung von Abfällen durch das Abfuhrunternehmen.**

Es gibt zurzeit 2 beauftragte Entsorgungen an Gartenabfallsammlungen pro Jahr. Ab dem Jahr 2025 kommen 2 weitere Abholtermine für Gartenabfälle pro Jahr hinzu. Es erfolgen dann je zwei Gartenabfallsammlungen im Frühjahr und im Herbst.

Darüber hinaus gibt es in Limeshain keine Veränderungen. Alle bisherigen Abfuhrhythmen bleiben bestehen, da diese in Limeshain schon vorher der jetzigen Neuregelung entsprachen.

## **2.2 Änderungen bei der Gestellung von Abfallbehältern**

2.2.1 Die Kreisgesellschaft AWB stellt ab 2025 keine Abfallbehälter mehr bereit, die ein geringeres Volumen als 80 l aufweisen. Um auch zukünftig eine angemessene Lösung für Kleinhaushalte mit geringen Restabfallmengen anzubieten, hält Limeshain dennoch an der Bereitstellung von Restabfallbehältern mit einem Volumen von 40 l fest., ggf. übernimmt die Gemeinde notwendige Beschaffungen in Eigenregie.

2.2.2 Bioabfälle wurden bisher ausschließlich in 120 l – Behältern gesammelt. Insbesondere für Grundstücke mit einem großen Garten wird ab 1.1.2025 ein 240 l – Bioabfallgefäß in das Sortiment aufgenommen.

2.2.3 Wegen knapper Personal-Ressourcen und dem Behälteridentifikationssystem, werden die Dienstleistungen des Bauhofes im Zusammenhang mit den Abfallbehältern nicht fortgeführt. Die Möglichkeit zum Tausch der Abfallbehälter am Bauhof, bisher jeweils samstags von 10 Uhr - 12 Uhr, entfällt. Ab 2025 übernimmt der AWB nicht nur die Beschaffung der Abfallbehälter, sondern auch deren Auslieferung und Abholung bei den Endkunden. Diese Vorgehensweise ist wirtschaftlich sinnvoll und in den Nachbarkommunen seit Jahren etabliert.

2.2.4 Wichtiger Bestandteil einer gerechten Gebührensystematik in Limeshain bleibt eine Mindestbehältergröße für Restabfall. Danach können anschlusspflichtige Grundstücke mit bis zu 2 Personen ein 40 l - Restabfallgefäß nutzen, das vorzuhaltende Behältervolumen beträgt für Grundstücke mit 3 bis 5 Bewohnern mindestens 80 l, für Grundstücke mit 6 bis 10 Bewohnern mindestens 120 l und für Grundstücke mit 11 bis 15 Bewohnern mindestens 240 l. Die illegale Abfallentsorgung lässt sich nicht vollständig eindämmen. Die per Satzung vorgeschriebene Mindestausstattung bildet jedoch ein wirksames Instrument, um diesbezügliche Probleme zu minimieren. Das Gefäßvolumen für private Haushalte ist in § 8 der Abfallsatzung bei privaten Haushaltungen pro Bewohner auf 10 Liter pro Woche Gefäßvolumen für den Restabfall in Ansatz gebracht worden. Auf Antrag kann diese auch unterschritten werden.

## **2.3 Änderungen bei der Gebührensystematik**

2.3.1 Eine Änderung des Grundmodells zur Erhebung der Abfallgebühren ist bis auf weiteres nicht vorgesehen. Es bleibt bei einer behälterbezogenen Gebühr für Restabfall und Bioabfall mit linearer Gebührenstaffelung. Die Behältergebühren wurden neu kalkuliert. Die Behältergebühren für die Altpapiergefäße wurden ebenfalls angepasst.

2.3.2 Ergänzend zur regulären Entleerung des Restabfallbehälters kann in Ausnahmefällen zusätzlich anfallender Restabfall in einem 70 l - Restabfallsack der Stadt zur Abfuhr beigelegt werden. Der Gebührensatz hierfür wird unter Berücksichtigung der allgemeinen Kostensteigerungen von 5,60 € auf 6,50 € erhöht.

2.3.3 Die gewichtsbezogene Abrechnung bei der Sperrmüllabholung wird abgeschafft. Bisher zahlten Anmelder eine Gebühr in Höhe von 0,25 € je angefangenes Kilogramm, mindestens aber 25,00 €. Die Änderung zum 01.01.2025 sieht vor, dass die bereitgestellte Menge auf 3 m<sup>3</sup> begrenzt ist.

Vom Sperrmüllbesitzer wird eine im Vorhinein feststehende Gebühr erhoben. Diese soll pauschal 40,00 € betragen.

2.3.4 Die Leistungsgebühr für Tausche von 2-Rad-Abfallbehältern bleibt unverändert bei 10,00 € pro getauschter Tonne. Für 4-Rad-Abfallbehälter (Container) sind 20,00 € zu zahlen. Die Erstausslieferung von Abfallgefäßen bleibt für die Anschlussnehmer gebührenfrei.

## **2.4 Änderungen bei Aufwendungen und Erträgen**

2.4.1 Die zentrale Ausschreibung in 3 Gebietslosen zur Einsammlung der Abfälle im Wetteraukreis durch ein Abfuhrunternehmen ab dem 01.01.2025 führt trotz der Maßnahmen zur Vereinheitlichung der Systeme zu stark gestiegenen Aufwendungen. Hintergrund sind einerseits die in der Vergangenheit ausgesprochen günstigen Konditionen, teils knapp an der Auskömmlichkeit und andererseits die Entwicklungen der Märkte. Bekanntermaßen unterliegen Personal, Fahrzeuge und Energie einer überdurchschnittlichen Teuerung. Hinzu kommen gestiegene Risiken für die Unternehmen und eine abnehmende Wettbewerbsintensität in der Entsorgungsbranche.

2.4.2 Die gestiegenen Kosten der Einsammlung von Altpapier werden durch höhere Erstattungen der dualen Systeme für den Verpackungsanteil im Altpapier etwas abgemildert.

2.4.3 Für die Städte und Gemeinden selbst erfolgt die Abrechnung der Abfälle, die dem AWB zur Entsorgung überlassen werden, ab 2025 nach einem neuen System. Danach hat jede Kommune an den AWB eine Grundgebühr je Einwohner zur Deckung der dort anfallenden Fixkosten zu entrichten. Für 2025 hat der Kreistag eine Grundgebühr in Höhe von 8,90 € je Einwohner beschlossen. Im Gegenzug wurden die gewichtsabhängigen Gebühren für die Anlieferung von Restabfall und Bioabfall mit Wirkung zum 01.01.2025 gesenkt. In Summe entsteht dennoch eine signifikante Mehrbelastung, die je nach Größe der Kommune und der dort anfallenden Abfallmenge unterschiedlich ausfällt.

2.4.4 Alle weiteren Aufwendungen unterliegen der allgemeinen Preissteigerung. Dies gilt auch für die von der Gemeindeverwaltung bzw. dem Bauhof geleistete Arbeit.

## **3. Gebührenkalkulation**

### **3.1 Allgemeine Hinweise**

3.1.1 Die Gemeinde als Satzungsgeber kann bei der Abfallgebührenkalkulation und der Abfallgebührensatzung ein Ermessen ausüben. Dieses Ermessen wird durch verschiedene gesetzliche Vorgaben und ergänzende Rechtsprechung eingeschränkt.

3.1.2 Wesentliche Rechtsgrundlagen bilden das Kreislaufwirtschaftsgesetz, das hessische Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, die hessische Gemeindeordnung und das Gesetz des Landes Hessen über kommunale Abgaben. Wichtige Regularien für eine möglichst rechtssichere Kalkulation bilden das Kostendeckungsprinzip auf Basis der ansatzfähigen Kosten, der Wirklichkeits- bzw. Wahrscheinlichkeitsmaßstab und das Äquivalenzprinzip.

3.1.3 Im Rahmen der Abfallsatzung sind nicht durch Einnahmen gedeckten Kosten der Abfallentsorgung durch eine geeignete Gebührenkalkulation auf die Nutzer aufzuteilen.

3.1.4 Die Abfallgebührenkalkulation verfolgt das Ziel einer abfallwirtschaftlichen Steuerung zu Gunsten der Abfallvermeidung, einer hohen Ausbeute möglichst sortenreiner Wertstoffe und der Begrenzung illegaler Ablagerung von Abfällen, etwa in der Natur, an Depotcontainerstellplätzen oder in öffentlichen Papierkörben.

### **3.2 Ergebnisse der Kalkulation**

Als **Anlage 2** ist der Entwurf der Abfallgebührenkalkulation für 2025 beigefügt.

Anlage(n):

1. Anlage Vergleich Abfallgebühren 2025 T
2. ABFALLSATZUNG 1.1.2025
3. Abfallkalkulation 1.1.2025 Final